



Nummer: 78/2014  
den 26. Juni 2014

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA 17. Juli 2014  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA  
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: 1

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- a) Spende des Förderkreises für sprach- oder leserechtschreibbehinderte Kinder und Jugendliche Esslingen e.V., 73734 Esslingen am Neckar, in Höhe von 350,00 €, eingegangen am 03.04.2014.

Spenden zur Förderung kultureller Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- b) Spende der Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen (Unterstützung der Stipendiatenförderung des Landkreises Esslingen 2010-2013), in Höhe von 20.000,00 €, eingegangen am 16.08.2013.

Spenden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 Abgabenordnung)

- c) Spende der Stiftung Familie in Not (personenbezogene Spende im Rahmen der Schwangerenilfe), in Höhe von 1.200,00 €, eingegangen am 24.03.2014.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der in Anlage 1 aufgeführten Spenden bis zu 100 € (Kleinspenden) zu.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

**Sachdarstellung:**

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden. Die Kleinspenden sind aus der Anlage ersichtlich.

Heinz Eininger  
Landrat

**Verzeichnis der bis 17.06.2014 eingegangenen Kleinspenden - öffentlich**

<b><u>Datum</u></b>	<b><u>Betrag Name des Spenders</u></b>
<b><u>Förderung der Jugend- und Altenhilfe</u></b>	
21.05.2014	55,00 € Geldspende Elternabende Städt. Kiga Esslingen-Sulzgries
<b><u>Förderung kultureller Zwecke</u></b>	
10.03.2014	5,00 € Geldspende Frau Dr. Widmer-Butz
09.05.2014	50,00 € Geldspende anonym
<b>Summe</b>	<b>110,00 €</b>